

Ihre Rundfunkteilnehmer-Nr. finden Sie

- auf der Mitteilung über den Ablauf der Gebührenbefreiung, ggf. auf Ihrem letzten Befreiungsbescheid
- auf der Anmeldebestätigung der Gebühreneinzugszentrale (GEZ)
- bei Zahlung durch Lastschrift auf dem Kontoauszug oder Buchungsbeleg der Bank, Sparkasse oder der Postbank
- bei Barzahlung bzw. Einzelüberweisung auf der Zahlungsaufforderung oder auf der Zahlungsquittung

Hinweis zum Datenschutz

Die in diesem Antrag erfragten personenbezogenen Daten werden benötigt, um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach §6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 31.8.1991 in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht in ihrer jeweils gültigen Fassung vorliegen. Nach §5 Abs. 1 BefrVO kann der Antrag nur von solchen Rundfunkteilnehmerinnen oder Rundfunkteilnehmern gestellt werden, die das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes gem. § 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag angezeigt haben oder gleichzeitig mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung anzeigen. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten an die zuständige Landesrundfunkanstalt bzw. die in ihrem Auftrag tätige Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ) erfolgt auf der Grundlage des § 6 BefrVO. Auch die weitere Verarbeitung dieser Daten, die zur Prüfung und Beurteilung der Rundfunkgebührenbefreiung bzw. im Falle einer Ablehnung zur Berechnung der Rundfunkgebühren erforderlich sind, ist nach den gesetzlichen Regelungen datenschutzrechtlich zulässig.

Auflagen und Hinweise für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

1. Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gilt nur für den umseitig genannten Antragsteller. Sie bezieht sich ausschließlich auf Rundfunkempfangsgeräte (Hörfunk und Fernsehen), die vom Antragsteller oder seinem Ehegatten zum Empfang bereitgehalten werden.
2. Die Gebührenbefreiung gilt nicht für weitere Rundfunkempfangsgeräte von Personen, welche zwar mit dem Antragsteller in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihm aber nicht mindestens überwiegend unterhalten werden. Sie gilt ferner nicht für weitere Rundfunkempfangsgeräte in solchen Räumen oder Kraftfahrzeugen, die zu gewerblichen Zwecken oder zu einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit genutzt werden.
3. Eine Übertragung der Gebührenbefreiung ist nicht möglich. Im Falle des Todes des Antragstellers erlischt die Befreiung.
4. Wenn bei der Antragstellung nur ein Rdiogerät angemeldet war oder angemeldet wurde und der Antragsteller während des Befreiungszeitraums einen Fernseher zusätzlich zum Empfang bereithält, ist dieses unverzüglich der Gebühreneinzugszentrale, 50656 Köln, unter Angabe der Teilnehmernummer anzuzeigen. Ein neuer Antrag auf Rundfunkgebührenbefreiung ist nicht erforderlich.
5. Jeder Wohnungswechsel ist sofort der Gebühreneinzugszentrale, 50656 Köln, mitzuteilen. (Vordrucke für Anschriftenänderungen liegen bei allen Banken und Sparkassen aus.)
6. Die Befreiung endet, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen für die Befreiung (z. B. infolge Verbesserung der Einkommensverhältnisse) wegfallen.
7. Wegfall oder Änderung der maßgeblichen Voraussetzungen sind vom Antragsteller der Bewilligungsbehörde oder der Landesrundfunkanstalt unter Angabe der Teilnehmernummer unverzüglich mitzuteilen. Der Antragsteller hat die Gebühren nachzuzahlen, von denen er aufgrund nicht rechtzeitiger und/oder unrichtiger Angaben befreit worden ist.
8. Dieser Bescheid ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
9. Wird eine Verlängerung der Rundfunkgebührenbefreiung beantragt, so ist dieser Bescheid bei der Antragstellung vorzulegen bzw. mit einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung

(nur bei vollständiger oder teilweiser Ablehnung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bewilligungsbehörde (genaue Bezeichnung und Anschrift)

zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Fundstelle der Verordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht: GV. NW. 1993, S. 970.

Ihre Rundfunkteilnehmer-Nr. finden Sie

- auf der Mitteilung über den Ablauf der Gebührenbefreiung, ggf. auf Ihrem letzten Befreiungsbescheid
- auf der Anmeldebestätigung der Gebühreneinzugszentrale (GEZ)
- bei Zahlung durch Lastschrift auf dem Kontoauszug oder Buchungsbeleg der Bank, Sparkasse oder der Postbank
- bei Barzahlung bzw. Einzelüberweisung auf der Zahlungsaufforderung oder auf der Zahlungsquittung

Hinweis zum Datenschutz

Die in diesem Antrag erfragten personenbezogenen Daten werden benötigt, um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach §6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 31.8.1991 in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht in ihrer jeweils gültigen Fassung vorliegen. Nach §5 Abs. 1 BefrVO kann der Antrag nur von solchen Rundfunkteilnehmerinnen oder Rundfunkteilnehmern gestellt werden, die das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes gem. § 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag angezeigt haben oder gleichzeitig mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung anzeigen. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten an die zuständige Landesrundfunkanstalt bzw. die in ihrem Auftrag tätige Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ) erfolgt auf der Grundlage des § 6 BefrVO. Auch die weitere Verarbeitung dieser Daten, die zur Prüfung und Beurteilung der Rundfunkgebührenbefreiung bzw. im Falle einer Ablehnung zur Berechnung der Rundfunkgebühren erforderlich sind, ist nach den gesetzlichen Regelungen datenschutzrechtlich zulässig.

Auflagen und Hinweise für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

1. Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gilt nur für den umseitig genannten Antragsteller. Sie bezieht sich ausschließlich auf Rundfunkempfangsgeräte (Hörfunk und Fernsehen), die vom Antragsteller oder seinem Ehegatten zum Empfang bereitgehalten werden.
2. Die Gebührenbefreiung gilt nicht für weitere Rundfunkempfangsgeräte von Personen, welche zwar mit dem Antragsteller in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihm aber nicht mindestens überwiegend unterhalten werden. Sie gilt ferner nicht für weitere Rundfunkempfangsgeräte in solchen Räumen oder Kraftfahrzeugen, die zu gewerblichen Zwecken oder zu einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit genutzt werden.
3. Eine Übertragung der Gebührenbefreiung ist nicht möglich. Im Falle des Todes des Antragstellers erlischt die Befreiung.
4. Wenn bei der Antragstellung nur ein Radiogerät angemeldet war oder angemeldet wurde und der Antragsteller während des Befreiungszeitraums einen Fernseher zusätzlich zum Empfang bereithält, ist dieses unverzüglich der Gebühreneinzugszentrale, 50656 Köln, unter Angabe der Teilnehmernummer anzuzeigen. Ein neuer Antrag auf Rundfunkgebührenbefreiung ist nicht erforderlich.
5. Jeder Wohnungswechsel ist sofort der Gebühreneinzugszentrale, 50656 Köln, mitzuteilen. (Vordrucke für Anschriftenänderungen liegen bei allen Banken und Sparkassen aus.)
6. Die Befreiung endet, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen für die Befreiung (z. B. infolge Verbesserung der Einkommensverhältnisse) wegfallen.
7. Wegfall oder Änderung der maßgeblichen Voraussetzungen sind vom Antragsteller der Bewilligungsbehörde oder der Landesrundfunkanstalt unter Angabe der Teilnehmernummer unverzüglich mitzuteilen. Der Antragsteller hat die Gebühren nachzuzahlen, von denen er aufgrund nicht rechtzeitiger und/oder unrichtiger Angaben befreit worden ist.
8. Dieser Bescheid ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
9. Wird eine Verlängerung der Rundfunkgebührenbefreiung beantragt, so ist dieser Bescheid bei der Antragstellung vorzulegen bzw. mit einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung

(nur bei vollständiger oder teilweiser Ablehnung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bewilligungsbehörde (genaue Bezeichnung und Anschrift)

zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Fundstelle der Verordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht: GV. NW. 1993, S. 970.